

Ďr.	Schüler + Koll. Rechtsanwälte			
Eing.:	2 1.	APR.	2009	
Ed.:			**********	

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Günter Fuchs, Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 196/08F 10 F/St - zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5268246-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 2. Kammer - durch den Richter Dr. Schenk als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 14. April 2009

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2008 wird aufgehoben.
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der am in geborene Kläger Ziff. 1 und die am (ebendort geborene Klägerin Ziff. 2 sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im März 1993 zusammen mit ihren 1988, 1989 und 1990 geborenen Kindern (Kläger im Parallelverfahren A 2 K 417/09), (Kläger im Parallelverfahren A 2 K 233/09) in das Bundesgebiet ein und stellten einen Asylantrag. Am 23.04.1993 kam die Tochter (Klägerin im Parallelverfahren A 2 K 415/09) zur Welt.

Mit an die Kläger und ihre damals vier Kinder gerichtetem Bescheid vom 30.07.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen.

Die Kläger und ihre damals vier Kinder erhoben gegen den Bescheid vom 30.07.1993 Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg. Mit seit 29.03.1995 rechtskräftigem Urteil vom 16.02.1995 hob das Verwaltungsgericht Freiburg (A 5 K 13354/93) den Bescheid vom 30.07.1993 auf und verpflichtete die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht unter anderem aus: Es sei davon auszugehen, dass die Ausreise der Kläger durch eine persönlich gegen den Kläger Ziff. 1 gerichtete asylerhebliche Verfolgung veranlasst gewesen und der Kläger Ziff. 1 auch im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort vor einer solchen Verfolgung nicht hinreichend sicher sei. Dies begründete das Gericht wie folgt:

"Der Kläger Ziff. 1 hat im Verlauf des Verfahrens wiederholt und im wesentlichen widerspruchsfrei vorgetragen, er sei immer wieder aufgefordert worden, Dorfschützer zu werden, was er jedoch jeweils abgelehnt habe. Daß allein schon diese Aufforderung und ihre Ablehnung die konkrete Gefahr politischer Verfolgung begründeten, erscheint zumindest zweifelhaft, insbesondere wenn es beim Auffordern und Drängen geblieben wäre und man dem Kläger die Wahl gelassen hätte, entweder das Dorfschützeramt zu übernehmen oder aber das Dorf zu verlassen, wofür die Angaben der Klägerin Ziff. 2 vor dem Bundesamt sprechen könnten. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammer ist jedenfalls nicht generell davon auszugehen, können allerdings im Einzelfall überwiegende Anhaltspunkte dafür sprechen,

daß die Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zur Folge hat (vgl. Urt. v. 11.11.1993 - A 5 K 11574/92 - m.w.N.). Im Fall des Klägers Ziff, 1 waren die Forderungen, er solle Dorfschützer werden, wegen seiner ablehnenden Haltung jedoch mit schweren Mißhandlungen verbunden. Nachdem der Kläger bereits zuvor wiederholt, wenn auch recht allgemein solche Mißhandlungen erwähnt hatte, hat er in der mündlichen Verhandlung durchaus glaubhaft und unter Hinweis auf deutlich erkennbare Spuren berichtet, die miteinander zusammenarbeitenden Dorfschützer und Sondereinheiten hätten nach Ablehnung ihrer Forderung ihm Zähne ausgeschlagen, ihn mit der Waffe geschlagen, ihn gefesselt, ihm die Augen verbunden und ihn auf die Fußsohlen geschlagen. Diese geschilderte Behandlung war nach ihrer Intensität asylerheblich und hatte offenbar das Ziel, den Kläger wegen des Verdachts mangelnder Loyalität mit dem türkischen Staat und der Sympathie mit der PKK und damit wegen seiner unterstellten politischen Einstellung bzw. wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit zu treffen. Sie waren auch dem türkischen Staat zurechenbar, da sich die misshandelnden Dorfschützer und Spezialeinheiten in Wahrnehmung ihres Auftrags betätigten. Wie der Kläger Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung ferner vorgetragen hat, wurde er zuletzt ultimativ aufgefordert, sich innerhalb von 10 Tagen zur Übernahme des Dorfschützeramts aufgefordert, andernfalls sie ihn genauso in den Tod schicken würden wie seinen Bruder. Einer ihm aufgrund dessen unmittelbar drohenden erneuten Mißhandlung oder gar Tötung hätte sich der Kläger zwar möglicherweise anderswo in der Türkei entziehen können. Nachdem er jedoch bereits in asylerheblicher Weise verfolgt und das Verlassen der Heimatregion hierdurch veranlasst war, hätte eine zumutbare inländische Fluchtalternative für ihn vorausgesetzt, daß er anderswo in der Türkei vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher gewesen wäre und er sich dort auch nicht aus anderen als asylerheblichen Gründen in einer ausweglosen Lage befunden hätte. Hiervon kann jedoch insgesamt nicht ausgegangen werden. Zwar erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, daß der Kläger erneute politische Verfolgung, insbesondere der erlebten Art, zu befürchten gehabt hätte. Von einer hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung kann jedoch unter den Umständen des vorliegenden Falles nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht ausgegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Kläger aus einer der Notstandsprovinzen stammt, was anhand seines Personalausweises (Nüfus) jederzeit leicht erkennbar ist, er über einen geringen Bildungsstand verfügt und insbesondere der türkischen Sprache kaum mächtig ist. Jedenfalls nicht sicher auszuschließen ist, daß der Kläger Ziff. 1 auch außerhalb seiner Heimatregion in der Türkei in Polizeikontrollen geraten kann, wobei Rückfragen bei den Behörden in der Heimatregion dazu führen könnten, daß der Kläger der Sympathie für die PKK bzw. deren Unterstützung verdächtigt und infolge dessen asylerheblicher Behandlung ausgesetzt wird, zumal er sich nach seinem auch insoweit glaubhaften Vortrag im Zusammenhang mit dem geschilderten Überfall auf einen Bus durch Aussagen zu Lasten der Dorfschützer bei den örtlichen Stellen mißliebig gemacht hat. Aufgrund dessen kann auch eine erneute Verfolgungsgefahr im Falle der Rückkehr in die Türkei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ist der Kläger Ziff. 1 danach asylberechtigt, ist das Bundesamt auch zur Feststellung verpflichtet, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Im Fall der Kläger Ziffern 2 bis 6 ist zwar von einer persönliche asylerhebliche Verfolgung nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Jedoch steht ihnen als Ehefrau bzw. minderjährigen Kindern eines Asylberechtigten nach § 26 Abs. 2 AsylVfG 1993 ebenfalls Anspruch auf Asyl zu, was in gleicher Weise auch für die von ihnen beantragte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gilt

(vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.03.1993 - A 12 S 1380/91 -; Urt. d. Kammer v. 17.03.1994 - A 5 K 11254/93 -)."

Mit Bescheid vom 27.04.1995 erkannte das Bundesamt die Kläger sodann als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die am 11.11.1994 in geborene Tochter (Klägerin Ziff. 2 im Parallelverfahren A 2 K 416/09) wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 29.05.1995, die am 08.06.1997 in geborene Tochter (Klägerin Ziff. 3 im Parallelverfahren A 2 K 416/09) mit Bescheid vom 29.07.1997 und die am 03.10.1999 auch in geborene Tochter (Klägerin Ziff. 1 im Parallelverfahren A 2 K 416/09) mit Bescheid vom 28.10.1999 als Asylberechtigte anerkannt.

Im Frühjahr 2008 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 07.05.2008 hörte es die Kläger zum beabsichtigten Widerruf an. Die Kläger äußerten sich hierzu über ihren heutigen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 03.06.2008. Die Voraussetzungen für einen Widerruf seien nicht erfüllt. Dass sich die zum Zeitpunkt der Schutzgewährung maßgeblichen Verhältnisse inzwischen erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sei der objektiven Erkenntnislage nicht zu entnehmen. Zumindest bei dem Personenkreis, der einen begründeten Separatismusverdacht auf sich gezogen habe, könne eine hinreichende Verfolgungssicherheit trotz der in den letzten Jahren unter dem Druck der EU eingeleiteten Reformbestrebungen nämlich weiterhin nicht angenommen werden.

Mit Bescheid vom 10.06.2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen; es stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Nach der Veränderung der Rechts- und Menschenrechtssituation in der Türkei seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute entfallen. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla mit Bedarfsartikeln, Beherbergung o.ä. oder dem Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, dem Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen

zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird das Verwaltungsgericht Freiburg als zuständiges Gericht genannt. Ausweislich eines Aktenvermerks wurde der Bescheid als Einschreiben am 11.06.2008 zur Post gegeben.

Die Kläger haben am 26.06.2008 Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben. Mit Beschluss vom 16.02.2009 hat das Verwaltungsgericht Freiburg den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Karlsruhe verwiesen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.06.2008 aufzuheben.

Zur Begründung verweisen sie zunächst auf ihr Vorbringen im Widerrufsverfahren. Ergänzend tragen sie vor und führen aus, dass der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheids bereits die Rechtskraftbindung des Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Freiburg entgegenstehe.

Die Beklagte beantragt unter Verweis auf die Begründung des angegriffenen Bescheids,

die Klage abzuweisen

Mit Beschluss vom 27.02.2009 hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Fuchs, Freiburg, beigeordnet.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 10.07.2008 und 31.07.2008 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt und mit Schriftsätzen vom 09.03.2009 und 11.03.2009 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die dem Gericht vorliegenden Akten des Bundesamtes (1 Band zum Asylverfahren der Kläger und der Kinder , 1 Band zum Asylverfahren der Tochter , 1 Band zum Asylverfahren der Tochter , 1 Band

zum Asylverfahren der Tochter , 1 Band zum Widerrufsverfahren der Kläger, 1 Band zum Widerrufsverfahren der Töchter 1 Band zum Widerrufsverfahren der Tochte 1 Band zum Widerrufsverfahren der Tochte 1 Band zum Widerrufsverfahren der Tochter 1 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 2 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 3 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 3 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 3 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 4 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 4 band zum Widerrufsverfahren der Tochter 5 kt 13354/93 sowie der Parallelverfahren A 2 kt 233/09, A 2 kt 415/09, A 2 kt 416/09 und A 2 kt 417/09 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 87a Abs. 2, Abs. 3, § 101 Abs. 2 VwGO).

1. Die Klage des Klägers Ziff. 1 ist zulässig und begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 10.06.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger Ziff. 1 in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen nicht vor. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den grundlegenden Urteilen der Kammer vom 05.03.2009 - A 2 K 2200/08 und A 2 K 2201/08 -, in sie sich erstmals mit Widerrufsentscheidungen betreffend türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit beschäftigt hat.

Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylVfG). Maßgebliche Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 10.06.2008 ist somit § 73 Abs. 1 AsylVfG i.d.F. von Art. 3 Nr. 46a des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 (BGBI. I S. 1970). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam (vgl. § 43 Abs. 2 und 3, § 44 VwVfG). Sie ist nach dem 01.01.2005 als Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach es sich bei den in

den § 73, § 31 und § 42 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, die zur Anpassung an das AufenthG erforderlich sind (vgl. Begründung des Gesetzentwurfes BT-Drs. 15/420, S. 110 ff.). Inhaltlich werden die Voraussetzungen des alten § 51 Abs. 1 AuslG vom neuen § 60 Abs. 1 AufenthG jedenfalls mitumfasst (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 15/420, S. 91; s. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.10.2007 - A 6 S 740/05 -, juris Rn. 18; std. Rspr. der Kammer, s. z.B. Urt. v. 06.07.2006 - A 2 K 10810/04 -).

§ 73 Abs. 1 AsylVfG entspricht inhaltlich der Beendigungsklausel (auch "Wegfall-der-Umstände-Klausel") in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 -, juris Rn. 25, Urt. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -, juris Rn. 23). Danach fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK meint demgemäß, ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 AsylVfG, eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter "Schutz" ist nach Wortlaut und Zusammenhang der "Beendigungsklausel" ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff "Schutz des Landes" in dieser Bestimmung hat keine andere Bedeutung als "Schutz dieses Landes" in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Die "Beendigungsklausel" beruht auf der Überlegung, dass mit Blick auf Veränderungen im Verfolgerland ein internationaler Flüchtlingsschutz nicht mehr gerechtfertigt ist, weil die Gründe nicht mehr bestehen, die dazu führten, dass jemand zum Flüchtling wurde, und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachträglich weggefallen sind. Vor diesem Hintergrund kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 -, juris Rn. 27, Urt. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -, juris Rn. 23).

Hat ein Ausländer schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341 ff.) allein wegen zwischenzeitlicher Änderung der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, denn es widerspräche dem humanitären Charakter des Asyls, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss also mehr als überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob die Anerkennung als Asylberechtigter wegen Wegfalls der Voraussetzungen zu widerrufen ist (BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1).

Wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG n.F. eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, ist für die Zulässigkeit eines Widerrufs neben dem nachträglichen Entfallen der für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Umstände zusätzlich erforderlich, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auch die Voraussetzungen des mit einem weiteren Anwendungsbereich versehenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (so ausdrücklich VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.10.2007 - A 6 S 740/05 -, juris Rn. 22 f.; std. Rspr. der Kammer, s. z.B. Urt. v. 06.07.2006 - A 2 K 10810/04 -).

Beruht die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, folgt aus dem Rechtsinstitut der Rechtskräft, dass ein Widerruf des Bundesamtsbescheides nur nach Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sachoder Rechtslage erfolgen darf. Rechtskräftige Urteile binden nach § 121 VwGO die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Dabei erschöpft sich die Rechtskräft nicht darin, dass die Behörde ihrer Verpflichtung nachkommt und den Betreffenden als Asylberechtigten anerkennt oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG feststellt, sondern sie hindert grundsätzlich jede erneute und erst recht jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über den Streitgegenstand. Von

dieser Bindung stellt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Behörde nicht frei. Diese Bestimmung setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraftwirkung geendet hat, weil sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat und so die sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft überschritten ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 18.09.2001 (- 1 C 7.01-, BVerwGE 115, 118) zusammenfassend Folgendes ausgeführt:

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert (sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft). Dabei liegt es auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt. Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der - hier allein in Frage stehenden - Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Die Rechtskraft dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Zweck des § 121 VwGO ist es zu verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- oder Rechtslage erneut - mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse - zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Beteiligten gemacht wird. Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt danach dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindlichen Aussagen mehr enthält.

Der Zeitablauf allein stellt grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar. Die Rechtskraftwirkung ist zeitlich nicht begrenzt. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass gerade die Gefahrenprognose im Asylrecht, insbesondere soweit sie von den allgemeinen

politischen Verhältnissen im Heimatland des Asylbewerbers abhängt, in besonderem Maße durch die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse berührt sein kann. Je länger der Zeitraum ist, der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichen ist, desto eher kann - je nach Art der dem Urteil zugrundeliegende Gefahrenprognose - die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt hat, die vom Geltungsanspruch des rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfasst wird. Dies ist bei der Beurteilung der Frage, ob neue Tatsachen zu einer entscheidungserheblichen Sachlagenänderung führen, zu berücksichtigen.

Die Erheblichkeit der Sachlagenänderung hängt nicht notwendig davon ab, ob die Behörde oder das Gericht, welche die mögliche Rechtskraftbindung zu prüfen haben, auf der Grundlage des neuen Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommen als das rechtskräftige Urteil. Ergibt sich allerdings eine solche Ergebnisabweichung wegen der geänderten Sachlage, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rechtskraft des alten Urteils nicht mehr bindet. Andererseits kann die Rechtskraft des früheren Urteils auch enden, wenn eine nachträgliche wesentliche Änderung der Sachlage, etwa ein politischer Umsturz im Heimatland des Asylbewerbers, die im rechtskräftigen Urteil getroffene Entscheidung im Ergebnis bestätigt.

Aus diesen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil beruhenden Entscheidung des Bundesamts in zwei Schritten vorzunehmen ist. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Rechtskraftwirkung des das Bundesamt seinerzeit verpflichtenden Urteils geendet hat, weil neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den damals gegebenen Urnständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist. Noch nicht zu prüfen ist auf dieser Stufe, ob die erneute Sachentscheidung zu einem anderen Ergebnis führt. Wird die Hürde des § 121 VwGO überwunden, weil sich die entscheidungserhebliche Sachlage geändert hat, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die auf der Grundlage des neuen Sachverhalts durchzuführende erneute Prüfung zu einem anderen Ergebnis führt als das rechtskräftige Urteil.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der angefochtene Widerrufsbescheid bereits deshalb rechtswidrig, weil ihm die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 16.02.1995 - A 5 K 13354/93 - entgegensteht. Auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten in diesem Widerrufsbescheid ausführlich dargestellten - insoweit auch unstreitigen - neueren Entwicklung der allgemeinen politischen Verhältnisse in der Türkei hat sich die vom Verwaltungsgericht festgestellte Sachlage, aufgrund derer es die Beklagte verpflichtet hat, den Kläger Ziff. 1 als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, nachträglich nicht so wesentlich geändert, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils gerechtfertigt ist.

Nach den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16.02.1995 war die Ausreise des Klägers Ziff. 1 durch eine asylerhebliche Verfolgung veranlasst und er war auch im Falle seiner Rückkehr vor einer solchen nicht hinreichend sicher. Die an den Kläger Ziff. 1 gerichteten Forderungen waren mit schweren, im Urteil in Einzelheiten geschilderten Misshandlungen verbunden. Das Verwaltungsgericht Freiburg ging damals davon aus, dass die Behandlung des Klägers Ziff. 1 offenbar das Ziel hatte, ihn wegen des Verdachts mangelnder Loyalität mit dem türkischen Staat und der Sympathie mit der PKK und damit wegen seiner unterstellten politischen Einstellung bzw. wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit zu treffen. Das Gericht konnte nicht ausschließen, dass der Kläger Ziff. 1 auch außerhalb seiner Heimatregion in der Türkei in Polizeikontrollen geraten kann, wobei Rückfragen bei den Behörden in der Heimatregion dazu führen könnten, dass der Kläger Ziff. 1 der Sympathie für die PKK bzw. deren Unterstützung verdächtigt und infolgedessen asylerheblicher Behandlung ausgesetzt wird. Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung lässt sich nicht feststellen, dass den Erkenntnismitteln eine entscheidungserhebliche Änderung der für die damalige Gefahrenprognose wesentlichen Merkmale zu entnehmen ist. Auch den nunmehr vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich nichts dafür entnehmen, dass sich die Wahrscheinlichkeit von drohenden Verfolgungsmaßnahmen für individuell vorverfolgte bzw. vorbelastete türkische Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in die Türkei geändert hat. Entscheidend sind insoweit nicht die vom Bundesamt in seinem Widerrufsbescheid angeführten Veränderungen der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland Türkei. Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht auch den neuen Erkenntnismitteln nicht entnehmen kann, dass aufgrund dieser Umstände auch die Gefahr einer drohenden individuellen Verfolgung des Klägers Ziff. 1 weggefallen ist (vgl. hierzu Hailbronner, AuslR, Band III, § 73 AsylVfG, Rn 19).

Die Frage, ob der vorverfolgt ausgereiste und im Jahr 1995 vor weiterer Verfolgung nicht hinreichend sichere Kläger Ziff. 1 im Hinblick auf die von der Beklagten im Widerrufsbescheid angeführte neuere tatsächliche Entwicklung in der Türkei dort gegenwärtig und in absehbarer Zeit vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre, lässt sich - wie bereits zum Zeitpunkt des Ergehens des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Freiburg - nicht mit Hilfe von Erkenntnissen zur allgemeinen Behandlung von in die Türkei - freiwillig oder im Wege der Abschiebung - zurückkehrenden (abgelehnten) Asylbewerbern prognostizieren. Der Kläger Ziff. 1 ist vielmehr denjenigen türkischen Asylbewerbern zuzurechnen, deren zu beurteilende Rückkehr- und Gefährdungssituation - nach wie vor - nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. nur Urt. v. 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 -, juris Rn. 56 ff.) durch "Besonderheiten" geprägt ist.

Trotz der vom Bundesamt im Widerrufsbescheid geschilderten Gesetzesreformen und der umfassenden politischen Reformbemühungen der jüngeren Vergangenheit (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -, juris Rn. 31 ff.) findet in der Türkei weiterhin individuelle politische Verfolgung statt. Dass die positiv anzuerkennenden Reformen staatliche Repressionen in asylrelevanter Intensität ausschließen sollten und sollen, bedeutet gerade nicht, dass sie tatsächlich hinreichend sicher ausgeschlossen wurden und werden. Die türkischen Sicherheitskräfte sind nach wie vor gewillt, - vermeintliche - separatistische Bestrebungen und Unterstützungstätigkeiten zugunsten des linken und kurdenfreundlichen Spektrums mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Folter wird in diesem Zusammenhang allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.12.2005 - 8 A 4037/05.A -, juris Rn. 12 und - eingehend zur Lage der Menschenrechte und zur Foltergefahr in der Türkei unter Berücksichtigung des im Juni 2005 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuches - OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A -, juris). Misshandlungen und Folter vollständig zu unterbinden, ist der Regierung jedenfalls bislang noch nicht gelungen (siehe zuletzt Lagebericht des AA vom 11.09.2008, S. 26 und 27).

Unabhängig von einer geänderten strafrechtlichen Bewertung von Aktivitäten für die PKK lässt sich auch den neuen Erkenntnismitteln nichts dafür entnehmen, dass der Kläger Ziff. 1, der wegen des Verdachts der Sympathie mit bzw. der Unterstützung der PKK bereits in Erscheinung getreten ist und aus diesem Grund die besondere Aufmerksamkeit türkischer Sicherheitskräfte erweckt hat, nunmehr hinreichend sicher davor ist, seitens der

türkischen Sicherheitskräfte erneut asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt zu werden. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger Ziff. 1 - weiterhin - im Blickfeld türkischer Sicherheitsorgane ist. Auch nach der jetzigen Erkenntnislage werden Kurden in der Türkei - wie auch in der Vergangenheit - nach wie vor häufig Opfer von Verfolgungsmaßnahmen asylerheblicher Intensität, die trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter weiterhin dem türkischen Staat zurechenbar sind. Auch im Widerrufsbescheid werden keine neuen Erkenntnisse oder wesentlichen Umstände aufgezeigt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit in der Türkei auch für solche Rückkehrer rechtfertigen, die aus politischen Gründen in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten waren und bei denen sich ein aus der Zeit vor ihrer Ausreise fortbestehender Separatismusverdacht ergibt.

Die Annahme, dass in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei nunmehr generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit besteht, ist auch nicht aufgrund des in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 11.09.2008, S. 32 und 33) hervorgehobenen Umstandes gerechtfertigt, dass in jüngerer Zeit keine Fälle bekannt geworden sind, in denen in die Türkei zurückgekehrte abgelehnte Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wären. Denn im Rahmen der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnissen weder unter den freiwillig Zurückgekehrten noch unter den Abgeschobenen Personen befunden haben, die Mitglieder oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation gewesen sind oder als solche verdächtigt worden sind (vgl. Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen). Derartige Personen sind in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen ist zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls vor politischer Verfolgung sicher seien (vgl. hierzu ausführlich unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnismittel: OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, juris).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die zahlreichen positiven Ansätze insbesondere im legislativen Bereich und die Entwicklung, die die Türkei zuletzt genommen hat, nicht unumkehrbar sind. Die Überzeugung von der Notwendigkeit, die Menschenrechte auch und gerade in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner zu achten, ist noch nicht dauerhaft im Bewusstsein der Menschen verwurzelt. Die Menschenrechtsorganisationen gehen von einer erheblichen Dunkelziffer aus. Die Menschenrechtspraxis bleibt nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück. Die neuerliche Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat im Übrigen dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat (OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.).

Insgesamt ist nach allem auf der Grundlage der neueren Erkenntnismittel noch keine dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung über die Gefährdung individuell vorverfolgter türkischer Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in die Türkei gerechtfertigt ist. Damit steht dem Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigtem im Bescheid des Bundesamtes vom 27.04.1995 und der in diesem Bescheid getroffenen Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, bereits die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 16.02.1995 - A 5 K 13354/93 - entgegen.

2. Auch die Klage der Klägerin Ziff. 2 ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 10.06.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin Ziff. 2 in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Wege des Familienasyls erfolgten Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylVfG) nicht vor.

Nach § 73 Abs. 2b AsylVfG ist zwar in den Fällen des § 26 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, widerrufen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Mit der Aufhebung des Bescheids betreffend den Ehemann der Klägerin Ziff. 2 entfällt indes die Grundlage für den Widerruf des Familienasyls.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.